

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

z. Hd. Frau Sakowsky  
lena.sakowsky@ml.niedersachsen.de



02.02.2021

## **Entwurf einer Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Im Kern weist die Verordnung nitrat- und phosphatsensible Gebiete in Niedersachsen aus, in denen die Nährstoff-einträge durch die Landwirtschaft zum Schutz von Gewässern verringert werden sollen (sog. rote Gebiete). Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

LandFrauen setzen sich unter anderem für den Erhalt eines lebenswerten Umfeldes im ländlichen Raum ein. Basis dafür ist eine intakte Umwelt. Deshalb begrüßen wir grundsätzlich alle Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind, Umwelt und Natur zu schützen bzw. Umweltschädigungen entgegenzuwirken. Dazu gehören produktive Maßnahmen zum Abbau von Nährstoffüberschüssen. Gleichzeitig setzen wir uns für eine nachhaltige und flächendeckende Landwirtschaft ein.

Wir stellen fest, dass insbesondere in unserem südlichen Verbandsgebiet viele landwirtschaftliche Betriebe von der vorliegenden Verordnung betroffen sind und zu den nitratsensiblen Gebieten gehören. In Gesprächen mit den Landwirt\*innen wurde deutlich, dass viele die Gebietsabgrenzung fachlich nicht nachvollziehen können. Das tatsächliche Düngeverhalten von Einzelbetrieben würde in keinerlei Weise berücksichtigt. Nicht nachvollziehbar sei zudem, warum keine regional abgegrenzte Ausweisung der roten Gebiete nach dem Verursacherprinzip unter Berücksichtigung von „grünen“ Messstellen erfolgt ist. Damit sei nicht gewährleistet, dass dort gehandelt wird, wo dies auch nötig sei.

Wir fordern, diese Einwände ernst zu nehmen und zu überprüfen. Die Einschränkungen für die Betriebe sind enorm und werden viele Betriebe zur Aufgabe zwingen. Das wird auch Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Branchen (z. B. Futtermittelbereich, Maschinen, Verarbeitung) haben. Wir gehen davon aus, dass die Landwirtschaft als eine Schlüsselbranche<sup>1</sup> in Weser-Ems neben der Energiewirtschaft und dem Maritimen Sektor geschwächt wird.

Deshalb muss absolut transparent und nachvollziehbar begründet werden, warum einzelne Flächen als belastet ausgewiesen werden unter Berücksichtigung „grüner“ Messstellen. Auf diese Weise kann die Akzeptanz für die Verordnung und der damit einhergehenden Maßnahmen deutlich erhöht werden. Weiterhin fordern wir, Betriebe von verschärften Auflagen zu befreien, wenn ihre Stickstoffbilanzen nachweisen, dass ihre Bewirtschaftung nicht zu hohen Nitratreinträgen führen (Stichwort Verursacherprinzip).

---

<sup>1</sup> Zur Abgrenzung regionaler Schlüsselbranchen wird auf die Strategie zur intelligenten Spezialisierung in Weser-Ems zurückgegriffen. Einsehbar unter: <https://bit.ly/3tjvqo4>



Zu den in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen möchten wir Folgendes anmerken. Insbesondere für tierhaltende Betriebe in roten Gebieten sind teure, auf den Ertrag wirkende Maßnahmen vorgesehen. Dazu gehören insbesondere der verpflichtende Anbau von Untersaat zu Mais mit einem Erntezeitpunkt nach dem 01.10., wenn auf den Flächen im Folgejahr eine Sommerung angebaut und diese gedüngt werden soll, die um 10 Prozentpunkte höheren Mindestwerte für die Stickstoff-Ausnutzung aus organischen/organisch-mineralischen Düngemitteln zu Mais und Hackfrüchten (ausgenommen Kartoffeln) sowie der Vorgaben zum Umgang mit organischen Düngemitteln in phosphatsensiblen Gebieten.

Wir fordern eine plausible Begründung für die Auswahl dieser Auflagen. Die bundesweit geltende Düngeverordnung sieht vor, dass zu den vorgeschriebenen Maßnahmen (u. a. Schlagbezogene Obergrenze von 170 kg Stickstoff/ha und Jahr für die Aufbringung von organischen Düngemitteln) zwei weitere Auflagen festzulegen sind. Für uns ist nicht ausreichend transparent und nachvollziehbar dargestellt, warum man sich für die im Entwurf genannten Maßnahmen in Abwägung zu anderen sinnvollen und wirksamen Auflagen entschieden hat.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Verordnung keine Auswirkungen auf Familien haben wird (siehe Allgemeiner Teil, Abschnitt IV). In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Vielzahl an Auflagen und Regularien hinweisen, denen landwirtschaftliche Betriebe bereits nachkommen müssen und die mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind. Momentan ist die Situation auf vielen Höfen in den betroffenen Gebieten angespannt aufgrund hoher Arbeitsbelastung, einer wirtschaftlich schlechten Situation, fehlender gesellschaftlicher Wertschätzung, sich stetig verändernder Rahmenbedingungen und weiteren Faktoren (z. B. ASP, Geflügelpest). Viele Landwirt\*innen und ihre Familien agieren an ihrer wirtschaftlichen und insbesondere emotionalen Belastungsgrenze. Die von der vorliegenden Verordnung betroffenen Betriebe müssen ihre bisherige Praxis erheblich umstellen und mit Ertragsverlusten rechnen. Wir gehen davon aus, dass die Belastungsgrenze vieler landwirtschaftlicher Familien dann überschritten wird. Folgen können unter anderen gesundheitliche Beeinträchtigungen, familiäre Spannungen und schließlich auch Hofaufgabe sein. Insofern sehen wir durchaus Auswirkungen auf Familien und möchten dies in der Einschätzung der Auswirkungen der Verordnung berücksichtigt und abgewogen wissen. Ggf. sind zumindest zusätzliche Unterstützungsleistungen (u. a. Übergangshilfen, sozioökonomische Beratung) für Landwirt\*innen und ihre Familien bereitzustellen.

Der Niedersächsische LandFrauenverband Weser-Ems e. V. erwartet, dass die vorgebrachten Einwendungen und Forderungen angemessen berücksichtigt werden.

Oldenburg, 02.02.2021

Geschäftsstelle  
Mars-la-Tour-Straße 6  
26121 Oldenburg  
Tel.: 0441/801817  
Fax: 0441/801819

lfv@lwk-niedersachsen.de  
[www.landfrauenverband-weser-ems.de](http://www.landfrauenverband-weser-ems.de)